

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2022

Nr. 12

Inhalt:

Runderlasse

Nr. 56 Änderung der Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG). RdErl. d. HMdJ v. 07.11.2022 (3860 - II/B2 - 2015/2570 - II/A)	662
Nr. 57 Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts. RdErl. d. HMdJ v. 04.11.2022 (4208 - III/1 - 2022/4625 - III/A)	662
Nr. 58 Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. RdErl. d. HMdJ v. 04.11.2022 (5002/2 - I/B1 - 2017/2348 - Z/C)	663
Nr. 59 Benachrichtigung in Nachlasssachen. RdErl. d. HMdJ v. 07.11.2022 (1433 - II/B 2 - 2017/1225 - I/A)	668
Nr. 60 Neuinkraftsetzung des Gemeinsamen Runderlasses betreffend die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RIVASt). RdErl. d. HMdJ v. 09.11.2022 (9350 - III/3 - 2022/15058 - III/A)	674
Nr. 61 Erlass zur Änderung der Bekleidungsordnung für die Justiz. RdErl. d. HMdJ v. 14.11.2022 (2044E - IV/A3 - 2021/5106 - Z/A2)	674
Nr. 62 Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. RdErl. d. HMdJ v. 15.11.2022 (2051 - Z/A4 - 2022/10640 - Z/A2)	675
Personalnachrichten	691
Stellenausschreibungen	709

R U N D E R L A S S E

**Nr. 56 Änderung der Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG).
RdErl. d. HMdJ v. 07.11.2022 (3860 - II/B2 - 2015/2570 - II/A) – JMBl. S. 662 –
– Gült.-Verz. Nr. 234 –**

I.

Der Runderlass betreffend die Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz vom 17. November 2021 (JMBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „25. März 2015“ durch „24. September 2022“ und die Angabe „S. 126“ durch „S. 458“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der Annahmeantrag schriftlich und ohne Mehrfertigungen eingereicht, sind bis zu zwei Mehrfertigungen von Amts wegen herzustellen. Der elektronisch eingereichte Annahmeantrag ist von Amts wegen dreifach auszudrucken.“

3. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Ausdruck des elektronisch übermittelten Dokuments sind die Dokumentation des Übermittlungsweges und gegebenenfalls ein Vermerk zur qualifizierten elektronischen Signatur beizufügen.“

4. In § 19 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „(§§ 1814, 1818 BGB)“ durch die Angabe „(§§ 1844, 1888 BGB)“ ersetzt.

II.

Der Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nr. 57 Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts. RdErl. d. HMdJ v. 04.11.2022 (4208 - III/1 - 2022/4625 - III/A) – JMBl. S. 662 –

– Gült.-Verz. Nr. 3101 –

Die zuletzt vollständig durch Runderlass vom 19. September 2007 (JMBl. S. 569) abgedruckten bundeseinheitlichen Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts werden hiermit neu in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien sind in aktueller Fassung auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz (www.justizministerium.hessen.de) im Bürgerservice Hessenrecht bereitgestellt.

Der Runderlass vom 7. September 2017 (JMBl. S. 599, 626) wird aufgehoben.

Nr. 58 Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. RdErl. d. HMdJ v. 04.11.2022 (5002/2 - I/B1 - 2017/2348 - Z/C) – JMBl. S. 663 –

– Gült.-Verz. Nr. 132 –

Zur Ausführung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2022 (StAnz. S. 503), wird bestimmt:

**§ 1
Berichtspflicht**

- (1) Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, vor dem Beitritt des Landes Hessen (Justizverwaltung) aufgrund einer Streitverkündung, vor der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln aufgrund einer Beiladung (§§ 65, 66 VwGO, § 75 SGG) und sobald ein Rechtsstreit gegen das Land Hessen anhängig geworden ist, ist auf dem Dienstweg zu berichten, soweit eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Berichtspflicht gilt nicht für
 1. Verfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz,
 2. gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatz- und sonstigen Ersatzansprüchen gegen Gefangene (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz).
- (2) Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, vor den Gerichten von einer oder einem geeigneten Justizbediensteten zu führen, der oder dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Terminvollmacht erteilt. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht durch Gesetz vorgeschrieben, so ist eine anwaltliche Vertretung nur in besonders schwierigen Fällen zu beauftragen. Sonderhonorare für eine anwaltliche Vertretung dürfen in begründeten Ausnahmefällen vereinbart und gezahlt werden, wenn eine Mandatierung auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nicht zweckmäßig ist. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Sonderhonorarvereinbarungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die sich aus der Beauftragung ergebende finanzielle Mehrbelastung ist aus dem jeweils laufenden Etat zu decken. § 40 Landeshaushaltsordnung ist zu beachten.

- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 500 000 Euro übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist, ist ein Berichts-doppel zur Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen beizufügen.
- (4) Bei einer Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen wegen einer Geldforderung nach § 882a ZPO hat die zur Vertretung berufene Stelle in jedem Fall umgehend das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zu unterrichten.

§ 2

Verfahren bei der Behandlung von Schadensersatz-, Entschädigungs- und sonstigen Ersatzansprüchen für und gegen das Land Hessen und bei Ansprüchen gegen Bedienstete

- (1) Ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch für und gegen das Land Hessen darf nur anerkannt, eine Billigkeitsentschädigung nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist rechtzeitig zu berichten (vgl. § 37 Abs. 1 LHO). Entsprechendes gilt vor Auszahlung, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.
- (2) Die Höchstgrenze für die Anerkennung eines begründeten Anspruchs gilt auch, wenn mehrere gleichartige Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche für und gegen das Land Hessen geltend gemacht werden, von denen jeder Einzelne die Höchstgrenze nicht erreicht, die zusammengerechnet aber die Höchstgrenze überschreiten.
- (3) Eine Billigkeitsentschädigung ist nur zu gewähren, wenn die Sachlage eine solche Entschädigung dringend erfordert und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 53 LHO); für die Höchstgrenze gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die jeweils zuständige Stelle veranlasst die Auszahlung. Das gilt auch dann, wenn ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ein Vorschlag nach Abs. 6 Nr. 2 vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt ist. Von jeder danach vorgenommenen Zahlung von mehr als 100 000 Euro ist dem Hessischen Ministerium der Justiz eine Ablichtung des entsprechenden Buchungsbelegs nebst Kontierung zu übersenden.
- (5) Die zuständige Stelle trifft, sofern sie nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz für die Berücksichtigung des Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstigen Ersatzanspruchs zuständig wäre, die Entscheidung, ob Gerichtskosten, die durch eine schuldhaftere Amtspflichtverletzung von Justizbediensteten verursacht sind oder deren Bezahlung infolge einer solchen Amtspflichtverletzung die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner nicht befreit hat und die daher wegen der Haftung des Landes für den entstandenen Schaden nicht gefordert werden können, nicht einziehbar sind.

- (6) Unbeschadet von § 1 berichtet die zuständige Stelle
1. vor einer beabsichtigten Ablehnung, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt,
 2. wenn sie die Anerkennung oder die vergleichsweise Regelung eines Anspruchs vorschlagen will und dadurch eine Zahlung von mehr als 25 000 Euro erforderlich wird oder wenn beabsichtigt wird, in einem Rechtsstreit über einen solchen Anspruch für das Land auf die Verjährungseinrede oder sonstige Einreden zu verzichten,
 3. wenn ihr eine höhere Billigkeitsentschädigung als 1500 Euro notwendig erscheint.
- (7) Ist die zur Vertretung im Prozess berufene Generalstaatsanwaltschaft nicht zugleich für die sachliche Bearbeitung nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz zuständig, so hat sie sich mit der zuständigen Stelle über die Führung des Rechtsstreits laufend zu verständigen; insbesondere ist deren Entschließung herbeizuführen, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich zu schließen, ein Anerkenntnis abzugeben oder ein Rechtsmittel einzulegen. Im Laufe eines Rechtsstreits obliegt die Berichterstattung jedoch in jedem Fall der Generalstaatsanwaltschaft.
- (8) In allen Fällen, in denen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten geltend gemacht und diese möglicherweise für begründet erachtet werden, ist den Justizbediensteten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Anspruch und zu der Frage der Anerkennung ihrer Ersatzpflicht zu äußern. Auch wenn sie ihre Ersatzpflicht bestreiten, sind sie über den weiteren Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und von dem Ausgang der Angelegenheit zu benachrichtigen. Die Justizbediensteten sind vor Abschluss eines Vergleichs regelmäßig zu hören. Es ist ihnen, wenn sie Versicherungsschutz genießen, Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme ihrer Versicherungsgesellschaft herbeizuführen.
- (9) Zur Wahrung der Rückgriffsrechte des Landes ist alsbald zu prüfen, ob die Streitverkündung an beteiligte Justizbedienstete erforderlich ist. Haben die Justizbediensteten, die für ersatzpflichtig gehalten werden, ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt, so wird sich eine Streitverkündung regelmäßig empfehlen, es sei denn, dass die Bediensteten schriftlich erklären, das etwa ergehende Urteil gegen sich gelten zu lassen. Auch wenn hiernach von einer Streitverkündung abgesehen wird, sind die Bediensteten von der Klageerhebung, von dem Urteil, sowie, soweit erforderlich, auch von sonstigen im Verlauf des Rechtsstreits ergehenden wichtigen Anordnungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen und vor Abschluss eines Prozessvergleichs zu hören.
- (10) Wird ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch ganz oder teilweise anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung für begründet er-

klärt oder wird ein Vergleich über einen solchen Anspruch geschlossen, so ist alsbald über die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen zu entscheiden. Wird ein Rückgriffsanspruch geltend gemacht, so wirkt bei Richterinnen und Richtern der Richterrat, bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft, bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Personalrat mit, wenn die oder der Bedienstete es beantragt (§ 36, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 78a HRiG, § 75 Abs. 2 HPVG). Anträgen und Berichten ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Richterrats, des Staatsanwaltschaftsrats oder des Personalrats beizufügen.

- (11) Bestreiten die Bediensteten ihre Ersatzpflicht, so ist der Rückgriffsanspruch im Wege der Aufrechnung (§ 85 HBG) nur durchzusetzen, wenn der Anspruch unzweifelhaft erscheint und nicht damit zu rechnen ist, dass die Bediensteten ihrerseits im Falle der Aufrechnung klagen werden. Regelmäßig wird davon auszugehen sein, dass eine Aufrechnung gegen Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht stattfinden soll, wenn diese von der zuständigen Stelle in Kenntnis des Rückgriffsanspruchs ohne den Vorbehalt der Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstigen Ersatzansprüchen bewilligt worden sind. Bestehen in anderen Fällen gegen die Auszahlung Bedenken, so ist vor einer Aufrechnung zu prüfen, ob Veranlassung besteht, die Bewilligung der Bezüge zu widerrufen.
- (12) Die Abs. 8, 10 und 11 gelten entsprechend, wenn Bedienstete durch schuldhaftes Pflichtverletzung das Land unmittelbar schädigen.

§ 3

Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen bei der Pfändung von Bezügen und sonstiger Ansprüche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz)

- (1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (2) Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt, so hat diese das Schriftstück an die zur Vertretung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben, die Gläubigerin oder den Gläubiger von der Abgabe zu benachrichtigen und dabei auf die Fehlerhaftigkeit der Zustellung hinzuweisen. Die zuständige Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute.
- (3) Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung und Regelung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach § 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.
- (4) Die nach Abs. 3 zuständige Stelle erlässt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fern-

mündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle. Die Anordnung zur Auszahlung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ihr beizulegen. Die verfügende Stelle hat der Gläubigerin oder dem Gläubiger und der Schuldnerin oder dem Schuldner von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Der Gläubigerin oder dem Gläubiger hat sie zugleich die der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbstständiges Schuldanerkenntnis enthält.

- (5) Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der einmonatigen Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt. Unterbleibt sie, so hat die nach Abs. 3 zuständige Stelle die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die Berechtigte oder den Berechtigten auszuzahlen.
- (6) Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von der nach Abs. 3 zuständigen Stelle festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht nach § 853 ZPO zu verständigen.
- (7) Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die die Höhe des pfändbaren Betrages beeinflussen, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Anordnung zur Auszahlung abzuändern; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterszulage oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.
- (9) Bei der Pfändung von Bezügen von Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten wird die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle nur insoweit tätig, als die Aufgaben nicht von der Hessischen Bezügestelle wahrzunehmen sind.
- (10) Treten Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfänger, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der hessischen Justiz in den Geschäftsbereich eines anderen Ressorts über, so hat die zur Bewirkung der Leistung bisher zuständige Stelle der fortan zuständigen Stelle von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben (vgl. hierzu auch § 833 ZPO).

§ 4 Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzen

Die Anmeldung von Forderungen nach § 174 InsO sowie die Abgabe der Erklärungen nach den §§ 307, 308 InsO sind als eilbedürftig zu behandeln.

§ 5 Aufhebung von Vorschriften

Der Runderlass vom 10. April 2017 (JMBl. 2017, 426) wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nr. 59 Benachrichtigung in Nachlasssachen. RdErl. d. HMdJ v. 07.11.2022 (1433 - II/B 2 - 2017/1225 - I/A) – JMBl. S. 668 –

– Gült.-Verz. Nr. 253 –

I.

Testamentsumschlag und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten

1. Die Notarinnen und Notare, vor denen ein Testament errichtet wird, vermerken auf dem Umschlag, in dem das Testament nach § 34 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146), zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
 - 1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - 1.2 den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich - soweit nach Befragen möglich - die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
 - 1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,
 - 1.4 das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrunummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154). Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes).

2. Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 BGB) verfährt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, gegebenenfalls die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, entsprechend Nr. 1. Die Angabe der Urkundenrollennummer sowie des Namens der Notarin oder des Notars entfällt.
3. Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5 <162x229mm>, Natron 150g/qm) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag dokumentenecht bedruckt wird; Abschnitt IV Satz 3 gilt entsprechend.
4. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.
5. Das Verwahrgericht, das ein Testament oder einen Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung nimmt, ergänzt die Angaben auf dem Umschlag um die Verwahrbuchnummer oder das Geschäftszeichen, wenn es neben der ZTR-Verwahrnummer eigene Verwahrbuchnummern oder Geschäftszeichen verwendet.
6. Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a des Bürgerlichen Gesetzbuches), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jede Erblasserin und jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung zu den Akten.

II. Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin oder des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

1.

- 1.1 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall (§ 42 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin oder einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.
- 1.2 Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.
- 1.3 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 2 verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelisteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf der Verwahrungsnachricht ist der Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall zu vermerken; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.
- 1.4 Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

2.

- 2.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und den §§ 348, 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 2.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amt-

licher Verwahrung oder nach § 349 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 2300 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.

- 2.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

3.

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der Nr. 1 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.

IV.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 2

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 1.3

Standesamt

.....

Ort, Datum

.....

An

- das Amtsgericht -
- Frau Notarin -
- Herrn Notar -
- das Notariat-

Zu der/dem

- Verfügung von Todes wegen,
- notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,
- Urteil/Vergleich,

die/der/das dort unter

- Verwahrungsbuch-Nr. Geschäfts-Nr. verwahrt wird,
- Urk.-Rolle-Nr. Geschäfts-Nr. errichtet ist,

wird mitgeteilt:

Geburtsname	
Familiename	
Vornamen	
geboren am	In
letzter Wohnort	In
Standesamt	Sterberegister-Nr.

Das Standesamt

**Nr. 60 Neuinkraftsetzung des Gemeinsamen Runderlasses betreffend die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAsT). RdErl. d. HMdJ v. 09.11.2022 (9350 - III/3 - 2022/15058 - III/A) – JMBl. S. 674 –
– Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wird der Gemeinsame Runderlass der Staatskanzlei und der Ministerien des Landes Hessen betreffend die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAsT) vom 10. Februar 2017 (JMBl. S. 126) im Zuge der Erlassbereinigung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck des Erlasses wird im Hinblick auf dessen Umfang und die bundeseinheitliche Fassung abgesehen.

**Nr. 61 Erlass zur Änderung der Bekleidungsordnung für die Justiz. RdErl. d. HMdJ v. 14.11.2022 (2044E – IV/A3 – 2021/5106 – Z/A2) – JMBl. S. 674 –
– Gült.-Verz. Nr. 2100–**

Aufgrund des § 54 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), erlässt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

§ 4 Abs. 1 der Bekleidungsordnung für die Justiz vom 11. Oktober 2021 (JMBl. S. 294) wird wie folgt geändert

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch „§ 10“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „266 Euro“ durch „300 Euro“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Dienstliche Beurteilung
der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

I. Beurteilungsgrundsätze

1. Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Ihr Ziel ist, ein aussagefähiges und ständiges Bild über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der zu beurteilenden Person zu gewinnen. Dabei sind Lücken zwischen den Beurteilungszeiträumen zu vermeiden. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass von allen Beurteilenden ein gleicher Beurteilungsmaßstab angelegt und dieser gleich angewendet wird. Die Breite der Bewertungsstufen ist auszuschöpfen. Die Individualität der dienstlichen Beurteilung muss gewahrt werden.
2. Aus der dienstlichen Beurteilung muss sich ein zutreffendes Gesamtbild der Persönlichkeit der zu beurteilenden Person ergeben. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind unvoreingenommen und frei von persönlichen Rücksichtnahmen, objektiv und wahrheitsgemäß zu würdigen.
- 2.1 Befähigung beruht auf einer Gesamtschau der persönlichen Anlagen sowie der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, die beruflich relevant und auf Dauer angelegt sind.

Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.

- 2.2 Fachliche Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse.
- 2.3 Eignung ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.
- 2.4 Die dienstliche Beurteilung hat sich am Anforderungsprofil des ausgeübten und – bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts – des angestrebten Amtes auszurichten, wie es sich aus dem Gesetz beziehungsweise durch die Konkretisierung in Anlage 1 dieses Erlasses ergibt, und ist nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Muster zu fertigen.

3. Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit, mobiles Arbeiten und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.
4. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte ist die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 des Grundgesetzes, § 26 des Deutschen Richtergesetzes) zu wahren. Jede Einflussnahme auf richterliche Amtsgeschäfte ist unzulässig.

II. Arten der Beurteilungen

1. Regelbeurteilung

- 1.1 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit dem Eingangsamts der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind grundsätzlich drei Jahre nach ihrer Lebenszeiternennung dienstlich im Rahmen einer Regelbeurteilung zu beurteilen. Zeiten der vollständigen Freistellung, Beurlaubung oder Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung beim Dienstherrn schieben den Beurteilungszeitpunkt hinaus, wobei es sich bei den Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I 2011, 758) nicht um solche Zeiten handelt.
- 1.2 Richterinnen und Richter auf Probe sind regelmäßig 8, 18 und 30 Monate nach Dienstantritt dienstlich zu beurteilen.
- 1.3 Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind 8 Monate nach Dienstantritt dienstlich zu beurteilen.
- 1.4 Eine Regelbeurteilung nach den Nr. 1.1 bis 1.3 entfällt, falls in dem in den Nr. 1.1 bis 1.3 genannten Zeitraum bereits eine Anlassbeurteilung erfolgt ist, die sich auch umfassend auf das ausgeübte Amt bezieht.
- 1.5 Unabhängig von der Regelbeurteilung nach Nr. 1.2 und Nr. 1.3 sind dienstliche Beurteilungen für Richterinnen und Richter auf Probe und Richterinnen und Richter kraft Auftrags abzugeben
 - 1.5.1 vor ihrer Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
 - 1.5.2 bei Wechsel der beurteilenden Person,
 - 1.5.3 in sonstigen Fällen auf Anforderung des Hessischen Ministeriums der Justiz.

2. Anlassbeurteilung

Unabhängig von einer Regelbeurteilung sind Beurteilungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit abzugeben

- 2.1 bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts, es sei denn die Bewerberin oder der Bewerber wurde innerhalb des letzten Jahres dienstlich beurteilt und die Beurteilung enthält Aussagen über die Eignung für das angestrebte Amt,
- 2.2 beim bevorstehenden oder geplanten Wechsel der Beschäftigungsbehörde infolge Versetzung, Abordnung oder Zuweisung mit voller Arbeitskraft von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer sowie nach Beendigung einer solchen Abordnung,
- 2.3 bei familienbedingten Abwesenheiten,
 - 2.3.1 auf Antrag der zu beurteilenden Person vor Antritt einer voraussichtlich länger als zwölf Monate dauernden Elternzeit,
 - 2.3.2 antragsunabhängig bei Rückkehr aus einer länger als zwölf Monate dauernden Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen drei Jahre nachdem der Dienst danach wieder aufgenommen wurde,
- 2.4 vor Antritt einer länger als zwölf Monate dauernden sonstigen Beurlaubung oder Freistellung sowie ein Jahr nachdem der Dienst danach wieder aufgenommen wurde,
- 2.5 auf Antrag der zu beurteilenden Person,
 - 2.5.1 wenn der Vorsitz ihrer Kammer oder ihres Senats oder die Leitung ihrer Abteilung wechselt,
 - 2.5.2 wenn seit der letzten Beurteilung im innegehabten Amt mindestens fünf Jahre vergangen sind,
- 2.6 in sonstigen Fällen auf Anforderung des Hessischen Ministeriums der Justiz.

3. Bestätigungsbeurteilung

- 3.1 Soweit eine frühere Beurteilung noch zutrifft, darf in der folgenden Beurteilung ganz oder teilweise auf sie Bezug genommen werden.
- 3.2 In einer Anlassbeurteilung darf nur auf die letzte nicht in einer Bezugnahme bestehende Beurteilung verwiesen werden, falls diese nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Enthält die in Bezug genommene dienstliche Beurteilung keine Aussagen über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Amt, ist die Bezugnahme durch eine entsprechende Eignungsaussage zu ergänzen.

III. Beurteilende

1. Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, für die Staatsanwaltschaften der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, wer die dienstliche Beurteilung wahrnimmt.
2. Die oder der Beurteilende soll vor Erstellung der Beurteilung der zu beurteilenden Person Gelegenheit geben, sich zu Gesichtspunkten zu äußern, die die dienstliche Beurteilung beeinflussen können.
3. Die dienstliche Beurteilung aus Anlass der Beendigung einer Abordnung mit voller Arbeitskraft gibt die oder der für die Behörde, bei der die Tätigkeit ausgeübt wurde, zuständige unmittelbare Dienstvorgesetzte ab.
4. Die oder der Beurteilende soll vorbereitende Stellungnahmen der Vorsitzenden Richterin oder des Vorsitzenden Richters, der Direktorin oder des Direktors des Gerichts oder der weiteren aufsichtführenden Richterin oder des weiteren aufsichtführenden Richters, bei Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Abteilungsleitung einholen beziehungsweise bei einem Wechsel der oder des zu Beurteilenden während des Beurteilungszeitraums auch bei der bis dahin zuständigen Person. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitz der Kammer oder des Senats oder die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Abteilung gewechselt hat. Die vorbereitende Stellungnahme soll auf der Grundlage des Anforderungsprofils erfolgen und ist stets ohne Vergabe eines Gesamturteils zu erstellen.
5. Nach Beendigung einer Abordnung mit einem Teil der Arbeitskraft von mindestens sechsmonatiger Dauer soll von der Stelle, an die die zu beurteilende Person abgeordnet war, eine vorbereitende Stellungnahme nach Nr. 3 Satz 3 eingeholt werden. Diese Stellungnahme ist bei der nächsten Regel- oder Anlassbeurteilung zu berücksichtigen.
6. Die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann den Beurteilungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Überprüfung eine Stellungnahme beifügen und zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes auch das Gesamturteil sowie die Bewertung einzelner Anforderungsmerkmale unter Darlegung der maßgeblichen Erwägungen nach vorheriger Anhörung der jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten ändern.

IV. Inhalt der dienstlichen Beurteilung

1. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat sich an dem in Anlage 1 jeweils näher aufgeschlüsselten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu wahren.
3. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Dieses ist mit folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:
 - Entspricht nicht den Anforderungen
 - Entspricht den Anforderungen teilweise
 - Entspricht vollständig den Anforderungen
 - Übertrifft die Anforderungen teilweise
 - Übertrifft die Anforderungen
 - Übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich
 - Übertrifft die Anforderungen erheblich
 - Übertrifft die Anforderungen herausragend.
4. Die Bewertung hat sich auf das ausgeübte Amt oder nach der Erprobungsabordnung auf die üblicherweise für die zu beurteilende Person erreichbaren Beförderungssämter zu beziehen. Bei einer Bewerbung um ein Beförderungssamt muss sich das Gesamturteil auf das angestrebte Amt und auch auf das ausgeübte Amt beziehen. Dies erlaubt auch die Vergabe unterschiedlicher Bewertungsstufen für das ausgeübte und für das angestrebte Amt (gesplittetes Gesamturteil). Zwischenbewertungen sind unzulässig.
5. Förderungs- und Verwendungsvorschläge sollen nach dem Gesamturteil in die dienstliche Beurteilung aufgenommen werden, soweit hierfür Anlass besteht.
6. Die nach Abschnitt II Nr. 1.4.1 zu erstellende dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe schließt mit einer Gesamtbeurteilung der dienstlichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung als geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ab.

Bei den zuvor zu erstellenden Beurteilungen erfolgt eine Äußerung lediglich dahingehend, ob das Ziel der Lebenszeiternennung zum Ablauf der Probezeit erreicht werden kann.

7. Nr. 6 gilt entsprechend für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes sowie für die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern kraft Auftrags.
8. Für die dienstliche Beurteilung schwerbehinderter Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 06.12.2018 (StAnz. S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

V. Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung

1. Die oder der Dienstvorgesetzte hat der beurteilten Person die dienstliche Beurteilung in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und in angemessener Zeit danach mit ihr zu besprechen.

Die beurteilte Person soll durch Unterschrift bestätigen, dass dies geschehen ist.

Das Gleiche gilt bei einer abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der dienstlichen Beurteilung durch die oder den höheren Dienstvorgesetzten.

2. Die Beurteilung, etwaige Gegenäußerungen der beurteilten Person sowie eine Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts nach Abschnitt III Nr. 5 sind zu den Personalakten zu nehmen und der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen.

VI. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1

Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungsämtter

Allgemeines

Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungsämtter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst beschreiben die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die ein Stelleninhaber im Idealfall mitbringen soll. Damit verbindet sich nicht die Erwartung, dass jeder Amtsinhaber diesem Idealbild in jeder Hinsicht vollauf genügen kann und muss. Die Anforderungsprofile dienen vielmehr als praktische Orientierungshilfe für Personalauswahlentscheidungen, dienstliche Beurteilungen und Maßnahmen der Personalentwicklung, indem sie Anhaltspunkte für die dabei notwendige Analyse von Stärken und Schwächen geben. Die Profile sind keine abschließenden Kriterienkataloge. Die in den Merkmalsgruppen jeweils unter „Insbesondere“ aufgeführten einzelnen Kriterien sind lediglich als beispielhafte Anforderungen aufzufassen. Bezogen auf das einzelne Amt bedürfen die Profile der Konkretisierung und sind Ergänzungen zugänglich.

Systematisch gliedern sich die Profile in ein Basisprofil, das allgemeine Anforderungen für alle Ämtter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst definiert, und in besondere

Profile für die einzelnen Beförderungsjämter, die auf dem Basisprofil aufbauen. Das Basisprofil beschreibt gleichzeitig die Anforderungen, die an die Inhaber der Eingangsjämter gestellt werden.

Innerhalb der Profile werden folgende Merkmalsgruppen unterschieden:

- Grundanforderungen: Allgemeine persönliche Eigenschaften und Voraussetzungen
- Fachkompetenz: Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbarem Bezug zu richterlichen und staatsanwaltlichen Fachaufgaben
- Soziale Kompetenz: Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen
- Führungskompetenz: Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung und der Leitung einer Organisationseinheit.

Die Stufung der Beförderungsjämter wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei höher eingestuftem Ämtern einerseits weitere Anforderungsmerkmale hinzukommen und andererseits Fachkompetenz, soziale Kompetenz oder Führungskompetenz in stärkerer Ausprägung gefordert sein können. Dabei beziehen sich die Stufungen im Grad der Ausprägung auf die Merkmalsgruppe insgesamt. Es kommt also auf eine Bewertung im Sinne einer Gesamtschau der einzelnen Merkmale an.

Die Stufungen bilden ein grobes Raster. Jede der Stufen definiert jeweils kein einheitliches Anforderungsniveau, sondern repräsentiert eine Bandbreite wachsender Anforderungen, in die die Ämter abhängig von ihrer Wertigkeit und der mit dem Amt verbundenen Funktion einzuordnen sind.

Die Reihenfolge der Anforderungen in den einzelnen Profilen bringt keine Rangfolge nach Gewicht und Bedeutung zum Ausdruck.

1. Profil für das Eingangsjamt im staatsanwaltlichen und richterlichen Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten [R 1] und Basisprofil für die Beförderungsjämter [R 1+Z und höher]

1.1 Grundanforderungen

Insbesondere:

- Leistungsfähigkeit und -bereitschaft
- Belastbarkeit
- Ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit sowie Offenheit und Selbstreflexionsfähigkeit
- Geistige Beweglichkeit, Auffassungsgabe und logisch-analytisches Denkvermögen

- Verantwortungsbereitschaft
- Fortbildungsbereitschaft
- Fähigkeit und Bereitschaft, andere oder zusätzliche Aufgaben zu übernehmen
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien

1.2 Fachkompetenz

Insbesondere:

- Umfassende Rechtskenntnisse
- Verständnis sozialer, wirtschaftlicher und technischer Zusammenhänge
- Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft
- Verhandlungs- und Beratungsgeschick, Fähigkeit zum Ausgleich
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise und verständlich auszudrücken
- Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Organisationsfähigkeit

1.3 Soziale und interkulturelle Kompetenz

Insbesondere:

- Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zur Konfliktvermeidung, -lösung und -bewältigung
- Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit im Team
- Angemessener Umgang mit den Verfahrensbeteiligten

2. Profil für Beförderungsämter

2.1 Weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter [R 2]

2.1.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert

- Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben in der Gerichts- bzw. Justizverwaltung wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht, Haushalts- und Arbeitsrecht zu erwerben

2.1.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.1.3 Ausgeprägte soziale und interkulturelle Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.1.4 Führungskompetenz

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben
- Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Umgang mit der Presse

2.2 Richterin oder Richter an einem oberen Landesgericht [R 2]

2.2.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert
- In der Finanzgerichtsbarkeit statt der o.a. Abordnung: steuer-, zoll- oder abgabenrechtliche Berufserfahrung im Bereich der Finanzverwaltung, der steuer- oder rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft, der Justiz oder in vergleichbaren Bereichen; soweit erforderlich Bereitschaft zum Erwerb vertiefender steuerrechtlicher Kenntnisse durch Teilnahme an der für den höheren Dienst der Finanzverwaltung vorgesehenen Einweisungszeit einschließlich der Lehrgänge der Bundesfinanzakademie

2.2.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.2.3 Soziale und interkulturelle Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils

2.3 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter [R 2 und R 3]

2.3.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert

Für die Finanzgerichtsbarkeit kann von einer Abordnung abgesehen werden, sofern eine hinreichende Vorerfahrung in Form einer mehrjährigen steuer-, zoll- oder abgaberechtlichen Berufserfahrung im Bereich der Finanzverwaltung, der steuer- oder rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft oder der Justiz vorliegt.

Ist die hinreichende Vorerfahrung nicht gegeben, kommt auch eine Abordnung, die fachlich nicht in gleicher Weise für eine finanzgerichtliche Tätigkeit qualifiziert, wie beispielsweise an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit oder an eine Staatsanwaltschaft, in Betracht.

2.3.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Neben den Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 2] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, auf die Güte und Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers hinzuwirken
- Erfahrung in der Verhandlungsführung

2.3.3 Ausgeprägte soziale und interkulturelle Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form insbesondere:

- Kooperationsfähigkeit und Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren
- Überzeugungsfähigkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

2.4 Leitung eines Gerichts/einer Staats- oder Anwaltschaft ausgenommen die Leitung eines oberen Landesgerichts/der Generalstaatsanwaltschaft, Leitung einer Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 1 + Z und höher]

2.4.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, insbesondere in der Gerichts-, Behörden- bzw. Justizverwaltung
- Ab R2:
Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert

2.4.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.4.3 Ausgeprägte soziale und interkulturelle Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.4.4 Ausgeprägte Führungskompetenz

In ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3], insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts/der Staatsanwaltschaft und zur Pflege des Kontakts nach außen

2.5 Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Richterin oder Richter am Amtsgericht, Arbeitsgericht oder Sozialgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors, ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter bei einer Staatsanwaltschaft einschließlich bei der Generalstaatsanwaltschaft, Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft, Leitung einer Hauptabteilung bei einer Staatsanwaltschaft

2.5.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Fähigkeit, im Falle der Verhinderung der Gerichts- bzw. Behördenleitung deren laufende Aufgaben wahrzunehmen (gilt nicht für die Leitung einer Hauptabteilung bei einer Staatsanwaltschaft)
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Gerichts- bzw. Behördenverwaltung wahrzunehmen

- Ab R2:

Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert

Für die Finanzgerichtsbarkeit kann von einer Abordnung abgesehen werden, sofern eine hinreichende Vorerfahrung in Form einer mehrjährigen steuer-, zoll- oder abgaberechtlichen Berufserfahrung im Bereich der Finanzverwaltung, der steuer- oder rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft oder der Justiz vorliegt.

Ist die hinreichende Vorerfahrung nicht gegeben, kommt auch eine Abordnung, die fachlich nicht in gleicher Weise für eine finanzgerichtliche Tätigkeit qualifiziert, wie beispielsweise an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit oder an eine Staatsanwaltschaft, in Betracht.

2.5.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.5.3 Ausgeprägte soziale und interkulturelle Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.5.4 Ausgeprägte Führungskompetenz

In ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, neben der Gerichts- bzw. Behördenleitung oder an deren Stelle (im Falle der Verhinderung) die Führungsaufgaben bezüglich des der Behörde zugeordneten Personals wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

2.6 Dezernentin oder Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 2]

2.6.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert

2.6.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.6.3 Soziale und interkulturelle Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils

2.7 Leitung einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft [R 2]

2.7.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

2.7.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.7.3 Ausgeprägte soziale und interkulturelle Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.7.4 Ausgeprägte Führungskompetenz

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Abteilung und zur Pflege des Kontakts nach außen

2.8 Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder Staatsanwalt als Gruppenleiter [R 1+Z] bei einer Staatsanwaltschaft

2.8.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Fähigkeit und Bereitschaft Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

2.8.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.8.3 Ausgeprägte soziale und interkulturelle Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.8.4 Führungskompetenz

Insbesondere:

- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchsführungskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen.

Dienstliche Beurteilung

I. Angaben zur Person

1. Zu- und Vorname:
(ggf. akad. Grad)
2. Geburtstag:
3. Amts- bzw. Dienstbezeichnung:
4. Ernennungszeitpunkt in der jetzigen BesGr:
5. Beschäftigungsbehörde:
6. Zeitpunkt des
 - a. Dienstantritts bei 5.:
 - b. Ausscheidens bei 5.:
7. Bildungsgang
(Schule, Universität):
8. Fachprüfungen (Bundesland, Zeitpunkt, Ergebnis)
 - a. Erste Staatsprüfung bzw. Gesamtnote erste Prüfung:
 - b. Zweite Staatsprüfung:
 - c. Promotion o.ä.:
9. Vortätigkeiten:
10. Dienstlaufbahn:

II. Beurteilungszeitraum

1. Anlass der Beurteilung:
2. Beurteilungszeitraum:
3. Verwendung (Tätigkeit) seit der letzten Beurteilung:
4. Unterbrechungen der Tätigkeit von mehr als einem Jahr:

III. Beurteilungsmerkmale

1. Grundanforderungen
Würdigung
2. Fachkompetenz
Würdigung
3. Soziale Kompetenz
Würdigung
4. Führungskompetenz
Würdigung

IV. Gesamturteil

Ggf. Förderungs- und Verwendungsvorschlag

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten

V. Vermerk über Eröffnung und Besprechung der dienstlichen Beurteilung

VI. Stellungnahme der vorgesetzten Dienstbehörde

VII. Vermerk über nochmalige Eröffnung und Besprechung der abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der Beurteilung durch die oder den höheren Dienstvorgesetzten

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurde

- zur Regierungsdirektorin:
- Richterin am Amtsgericht
Dr. Nina Schirmer unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 - Regierungsoberrätin Ute Adelsberger
 - Regierungsoberrätin Cornelia Schonhart
 - Regierungsoberrätin Annika Schwab
- zum Regierungsdirektor:
- Staatsanwalt Jan Ehrmantraut
 - Regierungsoberrat Rolf Hecktor
 - Regierungsoberrat Stephan Winterling
- zur Regierungsoberrätin:
- Regierungsrätin Katharina Brandau
 - Regierungsrätin Birgit Pflugmacher
- zur Oberamtsrätin:
- Amtsrätin Cordula Becker
 - Amtsrätin Anja Hollop
- zum Oberamtsrat:
- Amtsrat Michel-Francois Nowak
 - Amtsrat Markus Wörsdörfer
- zum Amtsrat:
- Amtmann Sebastian Rehbein
 - Amtmann Tobias Reimann
- zur Justizoberinspektorin:
- Justizinspektorin Nadine Schirwing

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

- zur Vorsitzenden Richterin
am Oberlandesgericht:
- Richterin am Oberlandesgericht
Myriam Gruß
- zum Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht:
- Richter am Oberlandesgericht
Klaus Beate

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Vizepräsidentin
des Landgerichts:

Ministerialrätin Dr. Katrin Burckhardt
in Frankfurt am Main unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit

zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht:

Richterin am Landgericht Jasmin Pree
in Kassel

zur Richterin am Landgericht:

Richterin auf Probe Yvonne Peter
in Hanau unter Berufung in das Richterver-
hältnis auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richter am Landgericht Peter Koubek
in Hanau

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Staatsanwalt:

Richter auf Probe Moritz Teschner
in Kassel unter Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Lebenszeit

zur Regierungsrätin auf Probe:

Wirtschaftsreferentin Katrin Richardt
in Frankfurt am Main

zur Oberamtsanwältin:

- Amtsanwältin Peggy Abe in Darmstadt
- Amtsanwältin Astrid Wien in Darmstadt

zur Amtsanwältin:

- Derya Baykal in Darmstadt
- Lisa Börner-Judt in Kassel
- Janika Haensch in Gießen
- Nicole Köhne in Kassel
alle unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer
Staatsanwaltschaft Karl-Heinz Ernst
in Kassel

Amtsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Amtsanwältin:

Justizinspektorin Monique Knell
in Frankfurt am Main

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zum Richter am Amtsgericht als
weiterer aufsichtführender Richter:

Richter am Amtsgericht Dirk Waßmuth
in Offenbach am Main

zur Richterin am Amtsgericht:

Richterin auf Probe Dr. Saskia Klatte
in Kassel unter Berufung in das Richter-
verhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht:

- Richter auf Probe Dr. Dario Holland
in Kassel
- Richter auf Probe Christopher Larisch
in Friedberg beide unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Reinhard Kraus
in Frankfurt am Main

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin
am Verwaltungsgericht:

Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Sabine Funk in Gießen

zur Richterin am
Verwaltungsgericht:

- Richterin auf Probe Kim Kabrhel
in Gießen
 - Richterin auf Probe Katharina Fendt
in Darmstadt
- beide unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am
Verwaltungsgericht:

Richter auf Probe Kevin Kloska
in Gießen unter Berufung in das Richter-
verhältnis auf Lebenszeit

zum Amtmann:

Oberinspektor Kai Hildebrandt in Kassel

zur Amtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin Silvia Klingelhöfer
in Darmstadt

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin Corinna Aganah
in Darmstadt

zur Justizsekretärin:

Laura Kristin Blaschke in Gießen unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Justizsekretärin Kristina Baier in Gießen
- Justizsekretär Deniz Kirov in Frankfurt
am Main

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin am
Hessischen Landesarbeitsgericht:

Richterin am Arbeitsgericht Annika Gey
in Frankfurt am Main

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde

zur Direktorin des
Arbeitsgerichts:

Richterin am Arbeitsgericht als die ständige
Vertreterin einer Direktorin oder eines
Direktors Kristina Stubbe in
Offenbach am Main

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Direktor des Arbeitsgerichts Rainer Ratz
in Offenbach am Main

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurde

zur Leitenden

Psychologiedirektorin:

Psychologiedirektorin Doris Breuer-Kreuzer, Kassel II
- Sozialtherapeutische Anstalt -

zum Psychologiedirektor:

Psychologieoberrat Andreas Schmidt, Frankfurt am Main I

zur Psychologieoberrätin:

Psychologierätin Judith Weber, Schwalmstadt

zur Rektorin als Leiterin einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene:

Hauptlehrerin im JVD Gabriele Hilchenbach, Kassel II
- Sozialtherapeutische Anstalt -

zur Amtsrätin:

Amtfrau Julia Haas, Frankfurt am Main I

zur Amtfrau:

- Oberinspektorin Nicole Mehring, Kassel I
- Oberinspektorin Sarah Franz, Schwalmstadt

zur Technischen Amtfrau:

Technische Oberinspektorin Tatja Schäfer, H.B. Wagnitz-Seminar
- Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

zum Amtmann:

- Oberinspektor Fritz Doliwa, Butzbach
- Oberinspektor Markus Amend, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Oberinspektor Stefan Schürmann, Frankfurt am Main I
- Oberinspektor Till Fuckert, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –
- Oberinspektor Peter Niesik, Kassel I
- Oberinspektor Georg Svitek, Kassel I

zum Ersten Pflegevorsteher:

Pflegevorsteher André Marx, Kassel I

zur Oberinspektorin:

- Inspektorin Nicole Wintzer, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -

- Inspektorin Isabel Coesfeld, Rockenberg
 - Inspektorin Julia Spielmann, Rockenberg
 - Inspektorin Lena Kastenhuber, Schwalmstadt
 - Inspektorin Sabah Jilali, Wiesbaden
- zum Pflegevorsteher:
- Oberpfleger Shemsi Bekolli, Frankfurt am Main I
 - Oberpfleger Lothar Engemann, Kassel I
 - Oberpfleger Thomas Pilger, Schwalmstadt
- zur Inspektorin:
- Sozialarbeiterin Nadja Pfeifer, Rockenberg unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Inspektor:
- Sozialarbeiter Patrick Steinmetz, Gießen
 - Sozialarbeiter Chris Reinhardt, Rockenberg
- beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Inspektoranwärterin:
- Verena Lehmann, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Nele Rothauge, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Shirin Rüttinger, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Sara-Michelle Wagner, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- zur Amtsinspektorin mit Amtszulage:
- Amtsinspektorin Marion Sippel, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- zum Amtsinspektor mit Amtszulage:
- Amtsinspektor Jörg Kleber, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

zur Amtsinspektorin im
JVD mit Amtszulage:

- Amtsinspektor Ralf Kiesow,
Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -

zum Amtsinspektor im
JVD mit Amtszulage:

- Amtsinspektorin im JVD Andrea Niehoff,
Frankfurt am Main I
- Amtsinspektorin im JVD Nadja Einschütz,
Frankfurt am Main III
- Amtsinspektor im JVD Andreas
Schneider, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Amtsinspektor im JVD Markus Loose,
Frankfurt am Main I
- Amtsinspektor im JVD Thomas Meier,
Frankfurt am Main I
- Amtsinspektor im JVD Michael Zeiler,
Gießen
- Amtsinspektor im JVD Dennis Köhler,
H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungs-
zentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Amtsinspektor im JVD Frank Pirmann,
Hünfeld
- Amtsinspektor im JVD Michael
Steinhauer, Hünfeld
- Amtsinspektor im JVD Michael Allmeroth,
Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Mike George,
Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Stephan Heinrich,
Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Michael Schmer-
feld, Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Sebastian Bam-
bey, Schwalmstadt
- Amtsinspektor im JVD Jörg Henrich,
Schwalmstadt

zur Amtsinspektorin:

Hauptsekretärin Sabine Rittmeier,
Kassel I

zur Amtsinspektorin im JVD:

- Hauptsekretärin im JVD Birgit Stahlberg,
Frankfurt am Main I

- Hauptsekretärin im JVD Anja Gebhardt, Frankfurt am Main IV
- Gustav-Radbruch-Haus -
- Hauptsekretärin im JVD Heike Groß, Gießen
- Hauptsekretärin im JVD Jana Geiter, Kassel I

zum Amtsinspektor im JVD:

- Hauptsekretär im JVD Bernd Heuser, Butzbach
- Hauptsekretär im JVD Oliver Thomas, Butzbach
- Hauptsekretär im JVD Andreas Beyrichen, Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD Karsten Rochow, Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD Christian Schmidt, Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD Miroslav Iliev, Frankfurt am Main IV
- Gustav-Radbruch-Haus -
- Hauptsekretär im JVD Heiko Lotz, Frankfurt am Main IV
- Gustav-Radbruch-Haus -
- Hauptsekretär im JVD Steffen Adamczyk, Fulda
- Hauptsekretär im JVD Bernd Göller, Hünfeld
- Hauptsekretär im JVD Christian Trabert, Hünfeld
- Hauptsekretär im JVD Marc Stieff, Kassel I
- Hauptsekretär im JVD Marco Fuchs, Rockenberg
- Hauptsekretär im JVD Pascal Dräger, Schwalmstadt
- Hauptsekretär im JVD Tobias Kurz, Schwalmstadt
- Hauptsekretär im JVD Sebastian Rabich, Schwalmstadt
- Hauptsekretär im JVD Bert Verjans, Wiesbaden

zum Betriebsinspektor:

- Hauptwerkmeister Marco Rinker, Butzbach

- Obersekretär im JVD Frank Krüger, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Obersekretär im JVD Thomas Rettig, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Obersekretär im JVD Nino Ljuca, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Andreas Möller, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD René Mötzung, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Florian Wollschläger, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Christian Beck, Hünfeld
- Obersekretär im JVD Florian Diegelmann, Hünfeld
- Obersekretär im JVD Björn Schmidt, Hünfeld
- Obersekretär im JVD Michael Wadle, Hünfeld
- Obersekretär im JVD Edgar Kober, Kassel I
- Obersekretär im JVD Pascal Arend, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretär im JVD Nils Dörigmann, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretär im JVD Michael Schleer, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretär im JVD Christian Barth, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Vadim Böhm, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Paul Bulach, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Sven Hauptmann, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Rodion Krenhagen, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Roman Schwalm, Schwalmstadt

zur Stationsschwester:

- Krankenschwester Vera Köhler, Frankfurt am Main I
- Krankenschwester Zsanett Lackó, Frankfurt am Main I

- zum Stationspfleger: Krankenpfleger Soufiane Berkhli,
Frankfurt am Main I
- zur Obersekretärin: Sekretärin Katharina Brandt, H.B. Wagnitz-
Seminar - Dienstleistungszentrum für den
hessischen Justizvollzug -
- zum Obersekretär: Sekretär Sebastian Treat,
H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungs-
zentrum für den hessischen Justizvollzug -
- zur Obersekretärin im JVD:
- Obersekretäranwärterin im JVD
Jennifer Krause, Frankfurt am Main I
 - Obersekretäranwärterin im JVD
Katharina Heinrich, Kassel I
 - Obersekretäranwärterin im JVD
Tamara Herbst, Weiterstadt
 - Obersekretäranwärterin im JVD
Kornelia Stojcevic, Weiterstadt
- alle unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Obersekretär im JVD:
- Obersekretäranwärter im JVD
Daniel Aust, Butzbach
 - Obersekretäranwärter im JVD
Kevin Naumann, Butzbach
 - Obersekretäranwärter im JVD
Dominic Pohl,
Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus
 - Obersekretäranwärter im JVD
Michael Schmeichel,
Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
 - Obersekretäranwärter im JVD
Christian Böck, Dieburg
 - Obersekretäranwärter im JVD
Marius Breuning, Frankfurt am Main I
 - Obersekretäranwärter im JVD
Jannik Jackwerth, Gießen
 - Obersekretäranwärter im JVD
Dominik Dietrich, Hünfeld
 - Obersekretäranwärter im JVD
Sergej Schwabauer, Hünfeld
 - Obersekretäranwärter im JVD
Jonathan Wirth, Hünfeld
 - Obersekretäranwärter im JVD
Kevin Dietrich, Kassel I

- Obersekretäranwärter im JVD
Christian Matern, Rockenberg
 - Obersekretäranwärter im JVD
Nico Eberhardt, Schwalmstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Nico Geisel, Schwalmstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Christoph Schmidt, Schwalmstadt
- alle unter Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Probe
- zum Oberwerkmeister:
- Handwerksmeister Torsten Rohrbach,
Butzbach
 - Handwerksmeister Kai Armbrust,
Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
 - Handwerksmeister Sven Langholz,
Rockenberg
- alle unter Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Probe
- zur Krankenschwester:
- Pflegerin Isabel Peiler, Kassel I unter Be-
rufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Krankenpfleger:
- Pfleger Adnan Hadžić, Frankfurt am Main I
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe
- zur Obersekretäranwärterin im JVD:
- Beschäftigte im JVD Cherin Tillein,
Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
 - Beschäftigte im JVD Katharina Hart-
mann, Frankfurt am Main I
 - Beschäftigte im JVD Claudia Hohenstein,
Wiesbaden
- alle unter Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Widerruf
- zum Obersekretäranwärter im JVD:
- Beschäftigter im JVD Dominik Lesiowska,
Butzbach
 - Beschäftigter im JVD Lukas Schmitz,
Butzbach
 - Beschäftigter im JVD Alessandro Ielapi,
Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
 - Beschäftigter im JVD Mehmet Dik, Die-
burg
 - Beschäftigter im JVD Dominik Knauß,
Frankfurt am Main I

- Beschäftigter im JVD Mustafa Günes, Frankfurt am Main I
- Beschäftigter im JVD Markus Steininger, Frankfurt am Main I
- Beschäftigter im JVD Younes Ikan, Frankfurt am Main III
- Beschäftigter im JVD Hamid Razai, Frankfurt am Main IV
- Gustav-Radbruch-Haus -
- Beschäftigter im JVD Mehmet Yaşar, Gießen
- Beschäftigter im JVD Stefan Schmidt, Hünfeld
- Bewerber Johann Koslow, Kassel I
- Beschäftigter im JVD David Kuhn, Kassel I
- Beschäftigter im JVD Marcel Schneider, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Beschäftigter im JVD Pascal Meurer, Limburg a.d. Lahn
- Beschäftigter im JVD Christoph Köhler, Rockenberg
- Beschäftigter im JVD Lukas Schäfer, Schwalmstadt
- Beschäftigter im JVD Waldemar Schulz, Schwalmstadt
- Beschäftigter im JVD Rouven-Paul Illert, Weiterstadt
- Beschäftigter im JVD Dino Jovovic, Weiterstadt
- Beschäftigter im JVD Marc Derstroff, Wiesbaden

alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Medizinaldirektorin Delia-Mihaela Vitelaru, Weiterstadt
- Psychologierätin Sandra Schneider, Frankfurt am Main I
- Psychologierätin Diana Brée, Rockenberg
- Inspektorin Lisa Genschel, Frankfurt am Main III

- Inspektorin Nadine Förster-Schmidt, Kassel I
- Inspektorin Lisa-Marie Dörr, Rockenberg
- Inspektorin Vanessa-Dominique Tarnoczy, Wiesbaden
- Inspektor Samuel Schreiber, Wiesbaden
- Obersekretär Sascha Keiner, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Obersekretärin im JVD Sharon Thamm, Frankfurt am Main I
- Obersekretärin im JVD Melanie Reetz, Frankfurt am Main III
- Obersekretärin im JVD Jennifer Simon, Fulda
- Obersekretärin im JVD Meike Grösch, Wiesbaden
- Obersekretärin im JVD Estelle Holden, Wiesbaden
- Obersekretär im JVD Alexander Fischer, Butzbach
- Obersekretär im JVD Waldemar Hermann, Butzbach
- Obersekretär im JVD Dominik Klug, Dieburg
- Obersekretär im JVD Nils Klüber, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Ronald Schaar, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Norman Ehm, Fulda
- Obersekretär im JVD Jens Landefeld, Fulda
- Obersekretär im JVD Julian Rehorn, Gießen
- Obersekretär im JVD Philipp Koch, Hünfeld
- Obersekretär im JVD Niklas Laufer, Hünfeld
- Obersekretär im JVD Marius Müller, Hünfeld
- Obersekretär im JVD Malte Hake, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretär im JVD Nils Dörigmann, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -

- Obersekretär im JVD Lukas Bolduan, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Dennis Schwalb, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Tolga Iren, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Paolo Labbadia, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Gheorghe Tomoioagă, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Robert Zukunft, Wiesbaden
- Krankenschwester Anika Müller, Kassel I
- Sekretärin Katharina Brandt, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Sekretärin Saskia Dathe, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Sekretärin Nicole Wolfsdorff, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Sekretär Semon Ashera, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Sekretär Sebastian Treat, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

Versetzt wurde

von der JVA Frankfurt am Main I
an die JVA Frankfurt am Main IV
- Gustav-Radbruch-Haus -:

Regierungsdirektorin Mareike Knappik

von der JVA Schwalmstadt an
die JVA Weiterstadt:

Regierungsdirektor Christian Tienes

von der JVA Schwalmstadt an die
Kaufmännischen Schulen Marburg:

Hauptlehrer im JVD Jochen Schäfer

von dem H.B. Wagnitz-Seminar
- Dienstleistungszentrum für den
hessischen Justizvollzug - an die
JVA Dieburg:

Amtsärztin Christine Lotz

von der JVA Frankfurt am Main III
an das Hessische Ministerium
der Justiz:

Amtfrau Nicole Vollerthun

von der JVA Dieburg an die
JVA Butzbach:

Oberinspektorin Annika Lesch

von der JVA Butzbach an die
Staatsanwaltschaft Marburg:

Inspektorin Jennifer Zissel

von der JVA Wiesbaden an die
JVA Frankfurt am Main I:

Obersekretärin im JVD Meike Grösch

von der JVA Butzbach
an die JVA Hünfeld:

Obersekretär im JVD Sven Müller

von der JVA Frankfurt am Main I
an die JVA Wiesbaden:

Obersekretär im JVD Stefan Swatosch

von der JVA Frankfurt am Main IV
- Gustav-Radbruch-Haus -
an die JVA Darmstadt:

Sekretär Frederic Lang

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Oberamtsrat Heiko Buch, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Pflegevorsteher Peter Hecker, Kassel I
- Oberinspektor Michael Knauff, Kassel II
- Sozialtherapeutische Anstalt -
- Amtsinspektor im JVD Frank Knöß,
Gelnhausen
- Amtsinspektor im JVD Siegfried Böpple,
Hünfeld
- Amtsinspektor im JVD Mathias Völker,
Hünfeld
- Amtsinspektor im JVD Jörg Tennstedt,
Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Michael Fritz,
Schwalmstadt
- Amtsinspektor im JVD Karl-Heinz
Scheuer, Schwalmstadt
- Amtsinspektor im JVD Hans-Dieter
Fischer, Weiterstadt

- Amtsinspektor im JVD Jörg Vallentin, Weiterstadt
- Betriebsinspektor Silvio Bächt, Kassel I
- Hauptsekretär im JVD Henry Münchow, Dieburg

aus sonstigen Gründen:

Obersekretär im JVD Nils Klüber,
Frankfurt am Main I

Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz

Ernannt wurde
zum Inspektor:

Amtsinspektor mit Amtszulage
Jens Vierheller

zum Obersekretär im JWD:

Erster Justizhauptwachmeister
Matthias Lerch

Anwaltsgerichte

Rechtsanwalt und Notar Dr. Joachim Protsch wurde unter Berufung in ein ehren-amtliches Richterverhältnis für die Zeit vom 10. November bis 9. November 2027 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ernannt.

Rechtsanwalt Dr. Tim Becker wurde unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ernannt.

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

Rechtsanwältin Michaela Detsch
mit dem Amtssitz in Dautphetal

zum Notar:

- Rechtsanwalt Markus Graf
mit dem Amtssitz in Wiesbaden,
- Rechtsanwalt Hans-Ullrich Hahn
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
- Rechtsanwalt Christian Huber
mit dem Amtssitz in Darmstadt,
- Rechtsanwalt Benedikt Gregor Much
mit dem Amtssitz in Wiesbaden

Ausgeschieden ist

auf eigenen Antrag:

- Notarin Christina Türck, Bad Homburg v. d. Höhe, mit Ablauf des 31.03.2023,
- Notar Michael Haag, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2022,
- Notar Erich Heintzemann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2022,
- Notar Dr. Wolfgang Richter, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2022

aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

- Notarin Martina Seider, Lampertheim, mit Ablauf des 30.11.2022,
- Notar Hans-Joachim Otto, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2022,
- Notar Gerhard Valentin Pfaff, Ehringshausen, mit Ablauf des 31.10.2022

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main (R 3)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
2. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
3. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Darmstadt zu besetzen.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
4. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
5. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

6. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07,-Euro. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.